

Verordnung für Förderbeiträge an

- **Produktionsanlagen für erneuerbare Energien**
(Thermische Solaranlagen, Biogas- / Windkraftanlagen)
- **Erstmaligen Einbau von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen**
- **Projekte für Energiesparmassnahmen**
- **Projekte wie „Energistadt Melchnau“**

Genehmigt durch den Gemeinderat Melchnau am: 10.06.2025

Der Gemeinderat Melchnau beschliesst gestützt auf das «Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» vom 08. Juni 2009 (Energireglement) folgende

Förderbeiträge an

- **Produktionsanlagen für erneuerbare Energien**
(Thermische Solaranlagen, Biogas- / Windkraftanlagen)
- **Erstmaligen Einbau von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen**
- **Projekte für Energiesparmassnahmen**
- **Projekte wie „Energistadt Melchnau“**

1. Förderbeiträge an Produktionsanlagen für erneuerbare Energien (thermische Solaranlagen, Windkraft- und Biogasanlagen)

Die Entscheidbefugnis über Beitragsgesuche wird an die Kommission Versorgungswerke Melchnau delegiert.

Maximaler Förderbeitrag inkl. Grundbeitrag:

Fr. 4'500.00

Die Versorgungswerke Melchnau unterstützen die Erstellung von

- thermischen Solaranlagen: ab 4 m² die Fläche der ersten 30 m²
- Energieerzeugungsanlagen auf Gemeindelienschaften
- Biogasanlagen
- Windkraftanlagen

Ein Anlagenersatz und Anlagenerweiterungen sind nicht beitragsberechtigt.

Wasserkraftanlagen werden nicht gefördert, da der Kanton Bern nur noch Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 kWp bewilligt. Der Bau solch grosser Anlagen ist in Melchnau unrealistisch.

Die Finanzierung erfolgt über den speziell dafür vorgesehenen Anteil an der «Konzessionsabgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden» im Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau.

Thermische Solaranlagen

- Grundbeitrag Fr. 500.00 pro Anlage
- Flächenbeitrag Fr. 50.00 pro m²

Berechnungsgrundlagen

- Der Flächenbeitrag von Fr. 50.00 pro m² wird mit dem Kollektortypenfaktor multipliziert:
 - Fr. 1.30 für Vakuumröhren
 - Fr. 1.00 für selektive, verglaste Kollektoren
- Die Einteilung nach Kollektortypen erfolgt gemäss der Klassifikation des Instituts für Solartechnik SPF in Rapperswil.

Bedingungen für den Erhalt von Förderbeiträgen

Förderbeiträge für solarthermische Anlagen werden nur ausgerichtet, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- solarthermische Anlagen für Warmwasser und Heizung:
 - ab 4 bis maximal 30 m² Absorberfläche
 - Ausgenommen sind Luftkollektoren, Anlagen zur Heutrocknung und Anlagen zur Schwimmbadbeheizung.

Biogasanlagen / Windkraftanlagen

Grundbeitrag 10 % der Anlagenkosten, jedoch maximal Fr. 4'500.00 pro Anlage

Allfällige Kürzungen gemäss Ziffer 8 der allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

2. Förderbeiträge für den erstmaligen Einbau von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen

Die Entscheidungsbefugnis über Beitragsgesuche wird an die Kommission Versorgungswerke Melchnau delegiert.

An Speichieranlagen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt sind, wird kein Beitrag geleistet.

Für die erstmalige Erweiterung einer bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Speichereinrichtung werden ebenfalls Beiträge ausgerichtet, jedoch nicht an bereits bestehende Anlagen.

Maximaler Förderbeitrag inkl. Grundbeitrag: Fr. 4'500.00

- Grundbeitrag Fr. 500.00 / Anlage
- Kapazitätsbeitrag Fr. 150.00/kWh Speicherkapazität, jedoch max. Fr. 4'000.00

Allfällige Kürzungen gemäss Ziffer 8 der allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Förderbeiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau.

Allgemeine Bedingungen

1. Beitragsgesuche sind spätestens 60 Tage vor Baubeginn bei den Versorgungswerken Melchnau schriftlich einzureichen. Es ist das dafür vorgesehene Beitragsgesuchsformular zu verwenden, das bei den Versorgungswerken Melchnau bezogen werden kann. Verspätet eingereichte Beitragsgesuche werden nicht bearbeitet.
2. Die Arbeiten an der Produktionsanlage und die Installation von Batteriespeichern, für die ein Förderbeitrag beantragt wurde, dürfen nicht vor der schriftlichen Zusicherung des Förderbeitrages (Verfügung) begonnen werden. Ansonsten wird kein Förderbeitrag ausgerichtet.
3. Nach dem positiven schriftlichen Bescheid und dem Vorliegen der allfällig notwendigen rechtsgültigen Baubewilligung kann mit der Erstellung der Produktionsanlage oder der Installation des Batteriespeichers begonnen werden.
4. Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Inbetriebnahme der Produktionsanlage und Batteriespeicher müssen eine Abrechnungskopie mit den technischen Angaben der Anlage und ein Einzahlungsschein innerhalb von 30 Tagen bei den Versorgungswerken Melchnau eingereicht werden.
5. Die Gültigkeit der Beitragszusicherung (Verfügung) beträgt 12 Monate. Falls die Produktionsanlage und/oder die Batteriespeicher innert dieser Frist nicht realisiert wird, verfällt der zugesicherte Beitrag. Es kann ein schriftliches Gesuch um Verlängerung um weitere 12 Monate gestellt werden.
6. Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung der Förderbeiträge verbindlich.
7. Die Auszahlung des Förderbeitrages durch die Versorgungswerke Melchnau erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Abrechnungskopien nach Ablauf des betreffenden Jahres.
8. Übersteigen die Förderbeiträge eines Jahres insgesamt den durch die Versorgungswerke Melchnau budgetierten Betrag und können diese auch nicht mit dem Konto «Deckungsdifferenzen Energieförderung» ausgeglichen werden, werden die den Gesuchstellern bereits zugesicherten Grundbeiträge durch die Versorgungswerke Melchnau anteilmässig gekürzt.
9. Werden die im Voranschlag der Versorgungswerke Melchnau vorgesehenen Mittel nicht aufgebraucht, werden diese auf dem Konto «Deckungsdifferenzen Energieförderung» ins Folgejahr übertragen. Wenn das Konto «Deckungsdifferenzen Energieförderung» einen Saldo von mehr als Fr. 30'000.00 ausweist, wird der Gemeinderat die «Konzessionsabgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden» entsprechend reduzieren.
10. Ist eine realisierte Produktionsanlage oder Batteriespeicheranlage kleiner als im bewilligten Gesuch angegeben, werden die Förderbeiträge nachträglich entsprechend reduziert.
11. Wird eine Produktionsanlage oder eine Batteriespeicheranlage nicht oder nicht in der ursprünglich vorgesehenen Art realisiert, sind die Versorgungswerke Melchnau umgehend schriftlich zu benachrichtigen.
12. Beitragsgesuchsformulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Formular ohne weitere Bearbeitung retourniert.

3. Förderbeiträge an Projekte für Energiesparmassnahmen

1. Der Gemeinderat kann im Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau aus der Konzessionsabgabe Projekte wie
 - Aktionen für den Ersatz ineffizienter Geräte durch energiesparende Geräte, wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte, Umwälzpumpen, Wärmepumpenboiler, etc.
 - Förderung der Elektro-Mobilität (Fahrzeuge und Elektrotankstellen)
 - und dergleichenmit Beiträgen unterstützen.
2. Der Gemeinderat wählt die Projekte und die Beitragshöhe auf Antrag der Kommission Versorgungswerke mit der Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung.

4. Förderbeiträge an Projekte wie „Energistadt Melchnau“

1. Der Gemeinderat kann ihm Rahmen des bewilligten Budgets der Versorgungswerke Melchnau aus der Konzessionsabgaben Teilprojekte, welche im Rahmen des Projektes „Energistadt Melchnau“ und dergleichen liegen, unterstützen.
2. Der Gemeinderat wählt die Teilprojekte und die Beitragshöhe auf Antrag der Kommission Versorgungswerke mit der Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Verordnung für die Förderbeiträge an Produktionsanlagen für erneuerbare Energien vom 07.03. / 14.06.2016 wird per 31.12.2026 aufgehoben.
2. Für Gesuche, welche im Jahr 2026 eingehen, gelten noch die Bestimmungen der vorangehenden Verordnung vom 07.03. / 14.06.2016.
3. Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2025 genehmigt. Sie tritt per 01.01.2027 in Kraft.

Melchnau, 10.06.2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Sekretär:

Regula Heimberg

Martin Heiniger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung und das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 31 vom 31.07.2025 publiziert.

Melchnau, 31.07.2025

Der Gemeindeschreiber:

Martin Heiniger